

11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

217/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. S t ü b e r , E b e n b i c h l e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Doppelbesteuerung von Renten.

Anlässlich eines konkreten Falles, der in Innsbruck (Wilten) spielte, ist uns ein Fall von Doppelbesteuerung zur Kenntnis gekommen, der zur Befürchtung eines allgemeinen steuerlichen Unrechts gegenüber der steuerzahlenden Bevölkerung in gleichgelagerten Fällen Anlass gibt.

Ein Anwesen wurde verkauft und als Kaufpreis ein Barbetrag zuzüglich einer monatlichen Rente für die Verkäuferin vereinbart. Das Finanzamt für Verkehrssteuern berechnete den Wert dieser Rente und behandelte ihn auf Grund des Kaufvertrages als Vermögen; gleichzeitig behandelte aber auch das (allgemeine) Finanzamt die Rente als Einkommen und schrieb der Empfängerin (Verkäuferin) eine - sehr hohe - Einkommensteuer vor. Zur Berechnung der Besatzungskostensteuer wurde der Rentenanspruch vom Finanzamt wiederum als Vermögen behandelt.

Gemäss § 22 des Einkommensteuergesetzes sind "wiederkehrende Bezüge, insbesondere vererbliche Renten, Leibrenten, Zeitrenten usw." als sogenannte "sonstige Einkünfte" steuerpflichtig, ohne dass die Frage, ob sie wirtschaftlich als blosser Gegenwert anzusehen sind, eine Rolle spielt. Dies stellt aber eine unbillige Härte dar und ist insoferne auch unlogisch, als Gegenwerte aus einem Kaufpreis bekanntlich nicht einkommensteuerpflichtig sind, da ja z.B. im erwähnten konkreten Falle nur Realvermögen in Geldvermögen umgewandelt wurde. Nach unseres Erachtens richtiger Auffassung könnte von einem Einkommen erst dann gesprochen werden, wenn der Rentenwert den Wert des Realvermögens übersteigt (Veräusserungsgewinn). Bis dahin hätten die Renten einkommensteuerfrei zu bleiben. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der Zeitschrift "Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei", Heft Nr. 20 (Seite 55 ff) und Nr. 21/22 (Seite 163 ff) verwiesen, wo das Problem der Steuerpflicht entgeltlich erworbener Rentenansprüche ausführlich behandelt wird.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

Wir unterzeichneten Abgeordneten sind der Meinung, dass das Problem bei einer künftigen Reform des Einkommensteuergesetzes (siehe die Rede des Abg. Dr. Stüber in der Budget-Debatte zur Gruppe XI vom 13. Dezember 1950, Stenographisches Protokoll S 1709 ff) eine grundsätzliche Neuregelung erfahren muss, halten aber weiters zur Vermeidung steuerlicher Härten und Unbilligkeiten bis dahin eine entsprechende Anweisung der Finanzbehörden im Wege eines interpretierenden Erlasses seitens des Bundesministeriums für Finanzen für unerlässlich. Wir stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, bei einer künftigen Reform des Einkommensteuergesetzes die Frage der Steuerpflicht entgeltlich erworbener Rentenansprüche im Sinne der obigen Ausführungen einer grundsätzlichen Neuregelung zuzuführen und

2.) die sich aus der Praxis ergebenden Härten bei der Besteuerung entgeltlicher Rentenansprüche schon jetzt im Erlasswege zu beseitigen bzw. zu mildern?